



FACT SHEET

Personalausweis: Bedeutung und rechtliche Bestimmungen

Personalausweis weg – Was bedeutet das für Menschen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit?

Einführung

Ein gültiger Personalausweis ist eine Grundvoraussetzung, um Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bewältigen zu können. Gleichzeitig fehlt er wohnungslosen Menschen besonders häufig, z. B. weil der ehemalige Ausweis abgelaufen ist, verloren ging oder gestohlen wurde. Menschen, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, sind davon häufiger betroffen, weil ihnen sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten fehlen und ihnen so auch häufiger ihre Habseligkeiten gestohlen werden. Die Wiederbeschaffung ist oft kompliziert, nicht selten fehlen weitere Papiere zur Identifikation (wie Reisepass oder Geburtsurkunde). Die Scheu vor Behördengängen, die Unwissenheit über die erforderlichen Schritte oder die Befürchtung, nicht ernst genommen zu werden, kann dazu führen, dass das Problem lange hinausgezögert wird. Auch kommt es vor, dass sich Behörden nicht zuständig fühlen und an andere Behörden in anderen Orten verweisen. Nicht immer ist die zuständige Behörde einfach zu erreichen und die Wiederbeschaffung eines Ausweises ist mit Gebühren verbunden, die für wohnungs- und obdachlose Menschen oft nicht getragen werden können. Hinzu kommt, dass in Meldebehörden (wie Bürgerämtern) immer häufiger nur noch elektronisch bezahlt werden kann. All das kann dazu führen, dass arme wohnungs- und obdachlose Menschen in ihrer prekären Lebenslage gefangen sind und die Situation ohne Hilfe von außen kaum überwinden können.

Fehlen des Personalausweises – Probleme und Folgen

Das Fehlen eines Personalausweises kann zu verschiedenen Problemen und Hindernissen führen. Auf rechtlicher Ebene besteht eine Ausweispflicht: In Deutschland sind Menschen ab 16 Jahren, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichtet einen Ausweis zu besitzen. Wer z. B. keinen Ausweis besitzt oder den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich meldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dieses Vergehen kann mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden. Die Ausstellung des Dokuments erfolgt i. d. R. nur gegen eine Gebühr (s. u.). Einzig Menschen, die eine Haft von

mehr als drei Monaten verbüßen, sind von der Ausweispflicht befreit. Weitere Personengruppen (z. B. gesetzlich betreute Personen oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung oder in einem Krankenhaus untergebrachte Personen) können auf Antrag befreit werden. Darüber hinaus ist es ohne gültigen Ausweis nicht möglich, sich beim Jobcenter zu melden und Bürgergeld zu beantragen. Besonders für von Armut betroffene Menschen ist die Situation schwierig, weil der fehlende Ausweis zu weiteren Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe führt. So sind beispielsweise Fahrausweise im ÖPNV oftmals ausschließlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig (z. B. das Deutschland-Ticket oder andere ermäßigte Fahrkarten und Abonnements). Auch beim Eröffnen eines Bankkontos oder beim Aktivieren von Sim-Karten ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Gleiches gilt im Hinblick auf Verträge wie Miet- oder Arbeitsverträge. Außerdem ist ein amtlicher Lichtbildausweis nötig, um vom aktiven (und passiven) Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Zuständigkeit, Gebühren und weitere Kosten

Für das Ausstellen von Personaldokumenten sind die Länder zuständig, d. h. die von den Ländern bestimmten Behörden. Die örtliche Zuständigkeit regelt § 8 Personalausweisgesetz (PAuswG). Dort heißt es in Absatz 1: „In Deutschland ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist. Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sie sich vorübergehend aufhält.“

Die Gebühren werden in Deutschland zentral durch die Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (PAuswGebV) geregelt. In § 1 Abs. 6 PAuswGebV ist festgelegt, dass die Gebühren erlassen oder ermäßigt werden können, wenn eine Person bedürftig ist. Dies ist also eine Kann-Bestimmung und die Länder oder Kommunen können somit im Einzelfall eine Ermessensentscheidung treffen.

Die Gebühr für das Ausstellen eines Personalausweises beträgt 37 Euro. Manche Menschen in Wohnungsnot, die diese Gebühr nicht aufbringen können, lassen sich einen vorläufigen Personalausweis ausstellen, weil hierfür nur eine reduzierte Gebühr von 10 Euro verlangt wird. Allerdings verliert der vorläufige Personalausweis bereits nach drei Monaten seine Gültigkeit und ist deshalb nur eine kurzfristige Notlösung. Zusätzlich zur Gebühr von 37 Euro fallen weitere Kosten an. Zum Beispiel für die Passbilder (mittlerweile digital und zumeist vor Ort in der Meldebehörde) in Höhe von etwa 4–6 Euro.

Wer ist bedürftig?

Zur Frage der Bedürftigkeit heißt es in § 9 Abs. 1 SGB II: „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ bzw. sind laut § 1602 BGB Personen unterhaltsberechtig, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Grundsätzlich gelten Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, daher nicht als bedürftig im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV. Zum einen, weil diese Leistungen dazu gedacht sind, ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, und zum anderen, weil der Regelsatz seit 2011 einen Betrag für den Personalausweis enthält. Er ist bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in der Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) angesiedelt. Diese Position ist aktuell mit 0,31 Euro pro Monat angesetzt. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass ein Personalausweis zehn Jahre gültig ist.¹ Im Rahmen des Ermessens kann aber weiterhin geprüft werden, ob trotzdem eine Bedürftigkeit vorliegt. Insbesondere können dies Zahlungsverpflichtungen sein, die nicht vom Regelsatz erfasst sind. Gerade bei obdachlosen Menschen kann ein Härtefall vorliegen.

Aus lebenspraktischen Gründen ist bei akuter Wohnungs- oder Obdachlosigkeit nicht davon auszugehen, dass die für den Personalausweis erforderliche Gebühr allein durch Sozialleistungen angespart werden kann, erst recht nicht, wenn kein Bankkonto besteht. Es liegt nahe, dass Menschen, die in Wohnungs- und Obdachlosigkeit leben, besonders häufig ihren Ausweis verlieren, z. B. weil sie bestohlen werden. Aus denselben Gründen verlieren sie auch Bargeld, mit dem sie einen neuen Ausweis bezahlen könnten. Es ist nicht realistisch, unter solchen Umständen Geld anzusparen. Auch dann, wenn der Personalausweis zum Beantragen von Leistungen benötigt wird, ist von Bedürftigkeit auszugehen, weshalb die Möglichkeit der Gebührenbefreiung genutzt werden sollte.

Gebührenerlass: Städte gehen unterschiedliche Wege

Ob eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in Betracht kommt, kann anhand einer im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durchgeführten Prüfung durch die Personalausweisbehörden der Länder festgestellt werden. Eine Bedürftigkeit ist gegeben, wenn der Ausweis zur Beantragung von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII benötigt wird. Einige Kommunen lösen diese Frage dadurch, dass sie die Ausweisgebühren für wohnungs- und obdachlose Menschen als freiwillige Leistung übernehmen bzw. von Erhebung der Gebühren absehen. Das Kundenzentrum Hamburg-Mitte bietet wohnungslosen Menschen kostenlose Ausweisdokumente an. Das Pilotprojekt, das 2021 gestartet wurde, wird bis mindestens 2024 vom neu gegründeten Hamburg Service fortgesetzt und von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke finanziert.² In der Praxis wird die Bedürftigkeit vor allen Dingen nachgewiesen durch bei der Beantragung mitanwesende Sozialarbeiter:innen der Wohnungsnotfallhilfe, die ihre Klient:innen hierzu begleiten.

In Bremen sollen wohnungs- und obdachlose Menschen demnächst kostenlos Personalausweise bekommen. Im Haushalt sind dafür 8.000 Euro eingeplant.³

Zusammenfassung und weiterführende Hinweise

Bundesgesetzlich ist für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung für das Erstellen des in Deutschland verpflichtenden Personalausweises ein Ermessensspielraum eingeräumt, sodass nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden kann, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

Für viele wohnungs- und obdachlose Menschen ist die Gebühr von 37 Euro für einen neuen Personalausweis kaum aufzubringen. Für sie sollte das Erstellen eines Personalausweises kostenlos möglich sein, da er eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von elementaren Bürgerrechten ist. Er ist Grundvoraussetzung, um Sozialleistungen zu beantragen, eine Wohnung zu mieten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Wohnungslosigkeit zu überwinden.

Städte und Kommunen sollten wohnungs- und obdachlose Menschen einen formal einfachen und zügigen Zugang zum Personalausweis ermöglichen. Die Wege der Beantragung sollten seitens der Verwaltung transparent sein und leicht verständlich allen Bürger:innen zugänglich gemacht werden. Broschüren, Info-Plakate und Kooperationen mit den Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe können helfen.

Anmerkungen

- ¹ Die Kosten für einen Personalausweis betragen momentan 37,00 Euro. Teilt man dies auf 10 Jahre (= 120) Monate auf, ergibt sich ein Betrag von 0,31 Euro im Monat.
- ² hamburg.de (2023): „Kostenloser Personalausweis für bedürftige obdachlose Menschen – Neuer Hamburg Service führt Angebot auch in 2023 und 2024 fort“ online unter: <https://www.hamburg.de/bwfgb/16837802/kostenloser-personalausweis-fuer-beduerftige-obdachlose-menschen/> (abgerufen am 31.07.2023).
- ³ Nachrichtenbeitrag Bremen Eins, Rundschau (2022): „Bremer Obdachlose bekommen Personalausweis bald kostenlos“, online unter: <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/obdachlose-wohnungslose-personalausweis-kostenlos-bremen-100.html> (abgerufen am 31.07.2023).



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.**
Waidmannsluster Damm 37
13509 Berlin
Tel. (030) 2 84 45 37-0
info@bagw.de
www.bagw.de